

Brandenburg-Kredit Energieeffizienz

Sie wollen Kosten sparen und Ihren Energieverbrauch für Produktionsprozesse bzw. -anlagen senken?

Sie haben die ungenutzten Energieeinsparpotenziale in Ihrem Unternehmen erkannt? Setzen Sie die erforderlichen Maßnahmen mit einem besonders zinsgünstigen Darlehen um.

Förderziel

Der Brandenburg-Kredit Energieeffizienz unterstützt Energieeffizienzmaßnahmen im Bereich Produktionsanlagen/-prozesse gewerblicher Unternehmen mit zinsgünstigen Darlehen.

Die Kredite werden durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) um bis zu 0,20 %-Punkte nom. p. a. zinsvergünstigt.

Der Brandenburg-Kredit Energieeffizienz wird in Kooperation mit der KfW Bankengruppe (KfW) angeboten.

Wer kann Anträge stellen?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.
- Einzelunternehmer oder freiberuflich Tätige
- antragsberechtigte Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-)Dienstleistungen für einen Dritten erbringen.

Unternehmen sollen im Land Brandenburg investieren. Mitfinanziert werden auch Investitionen in anderen Bundesländern, wenn das Unternehmen seinen Firmensitz im Land Brandenburg hat und das Vorhaben zur Sicherung/ Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Ertragskraft dient ("Brandenburg-Bezug").

Förderausschlüsse:

- Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von nichtfinanziellen Unternehmen in Schwierigkeiten ¹.

¹ Abl. (EU) Nr. C 249 vom 31.07.2014, S. 1

Förderziel

Was wird gefördert?

Brandenburg-Kredit Energieeffizienz

Förderfähige Maßnahmen:

Förderung

Was wird gefördert?

- Gefördert werden alle Investitionsmaßnahmen, die eine Energieeinsparung von mindestens 10 % erzielen, beispielsweise in den Bereichen:
 - Maschinen/Anlagen/Prozesstechnik
 - Druckluft/Vakuum/Absaugtechnik
 - Elektrische Antriebe/Pumpen
 - Prozesswärme
 - Prozesskälte, Kühlhäuser, Kühlräume
 - Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung (für Produktionsprozesse)
 - Mess-, Regel- und Steuerungstechnik
 - Informations- und Kommunikationstechnik
- Ferner können in Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Energieeinsparinvestition Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie für Energiemanagementsysteme gefördert werden.

Modernisierungsinvestitionen müssen zu einer spezifischen Endenergieeinsparung von mindestens 10% gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre führen. Bei Änderung der Produktionskapazität muss die Berechnung bezogen auf die Kapazität vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Bei Neuinvestitionen ist eine spezifische Endenergieeinsparung von mindestens 10% gegenüber dem Branchendurchschnitt zu erreichen.

Die Einsparung durch die Investitionsmaßnahme ist bei Antragstellung durch das Unternehmen oder einen Energieberater zu ermitteln. Die Berechnung kann beispielsweise über Herstellernachweise und Produktdatenblätter erfolgen.

Förderausschlüsse:

Brandenburg-Kredit Energieeffizienz

- Vermietung und Verpachtung von Anlagen zur wohnwirtschaftlichen, gemeinnützigen oder kommunalen Nutzung sowie zur Nutzung in der landwirtschaftlichen Primärproduktion
- Treuhandkonstruktionen
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern
- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen (siehe "Beihilferechtliche Regelungen")
- Die ILB schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie von der Ausschlussliste und den Sektorleitlinien der KfW entnehmen (siehe Konditionen, Dokumente und Formulare)

Kreditbetrag

- maximal 25 Millionen Euro pro Vorhaben

Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert.

Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Grundsätzlich ist die Kombination eines Darlehens aus dem Brandenburg-Kredit Energieeffizienz mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) im Rahmen der jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen möglich, u. a. mit der offenen Risikounterbeteiligung im Rahmen des ILB-Konsortialdarlehens Mittelstand.

Sofern Beihilfen unterschiedlicher Beihilfegeber für dieselben förderfähigen Kosten in Anspruch genommen werden, sind die jeweils relevanten EU-Beihilfemaximale Beträge und Kumulierungsvorschriften einzuhalten. Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Kumulierungsvorschriften finden Sie im Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen".

Ausgeschlossen ist eine Kumulierung mit dem KfW-Programm "KfW-Effizienzprogramm Produktionsanlagen/-prozesse".

Brandenburg-Kredit Energieeffizienz

Für Anlagen zur Stromerzeugung (zum Beispiel Photovoltaik, Windkraftanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen) ist die gleichzeitige Inanspruchnahme einer ILB-Förderung und einer Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für dieselben förderfähigen Kosten nicht möglich.

Laufzeiten und Zinsbindung

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen bei einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren zur Verfügung:

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreiem Anlaufjahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre

Konditionen

Wie wird gefördert?

Wie sind die Konditionen?

Zinssatz

Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgelegt.

Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit. Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die ersten 10 Jahre festgeschrieben. Unabhängig von der Laufzeit wird die Zinsvergünstigung für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren gewährt.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal- und Effektivzinssätze) sind der Konditionenübersicht für den Brandenburg-Kredit Energieeffizienz zu entnehmen, die im Internet unter www.ilb.de abgerufen werden kann.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind dem Merkblatt Risikogerechtes Zinssystem (RGZS) zu entnehmen.

Brandenburg-Kredit Energieeffizienz

Der kundenindividuelle Zinssatz wird darüber hinaus für eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren zusätzlich um bis zu 0,20%-Punkte nom. p. a. durch die ILB zinsvergünstigt.

Auszahlung

- Die Auszahlung des Darlehens erfolgt zu 100 % des zugesagten Betrages.
- Das Darlehen ist in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese kann im Einzelfall verlängert werden.

Bereitstellungsprovision

Für den noch nicht abgerufenen Darlehensbetrag wird eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % p. M. beginnend 2 Bankarbeitstage und 12 Monate nach Zusagedatum berechnet.

Tilgung

Während der Tilgungsfreijahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge.

Danach wird der Kredit vierteljährig in gleich hohen Raten zurückgezahlt.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Sicherheiten

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

Antragstellung

Die ILB gewährt die Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen), die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Ihren Antrag stellen Sie daher bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl vor Beginn Ihres Vorhabens. Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Antragstellung

*Was ist einzureichen?
Was ist zu beachten?*

Brandenburg-Kredit Energieeffizienz

Vor Auszahlung des Darlehens an das Kreditinstitut ist ein Verzicht auf das Darlehen jederzeit möglich. Verzichtet der Kreditnehmer auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die ILB für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

- Antragsvordruck
- Anlage zum Kreditantrag Brandenburg-Kredit Energieeffizienz
- Anlage Statistisches Beiblatt
- Anlage "Erklärung über bereits erhaltene "De-minimis"- Beihilfen" (sofern zutreffend)

Bei Beantragung von "Investitionsbeihilfen für KMU" gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Unterlagen verbleiben bei der Hausbank) ²

- Angaben zum Unternehmen (KMU-Bewertung)
- Kumulierungserklärung
- Gruppen- bzw. Konzernschema (bei Unternehmensgruppen)
- Beihilfeantrag (Das Vorliegen des Beihilfeantrags bestätigt die Hausbank gegenüber der ILB in der Vorhabensbeschreibung im Antragsformular.)

EU-Beihilfebestimmungen

Im Brandenburg-Kredit-Energieeffizienz vergibt die ILB Beihilfen in Form von Zinssubventionen unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen.

- De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 ³

² (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABI. L 156/1 vom 20. Juni 2017)

³ (EU-ABI. L 352 vom 24. Dezember 2013)

Brandenburg-Kredit Energieeffizienz

- "Investitionsbeihilfen für KMU" gemäß Artikel 17 AGVO (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 ⁴

Die Höhe der Beihilfen wird mit der Zusage der ILB bekannt gegeben.

Grundsätzlicher Hinweis

Die Darlehen und die Zinsvergünstigung der ILB sind eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 ⁵ in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahmen von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 ⁶.

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne dieser Vorschriften sind die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission.

Was ist nach Zusage der Darlehen zu beachten?

Die Hausbank prüft die antragsgemäße Verwendung des zinsvergünstigten Darlehens und bestätigt der ILB die ordnungsgemäße Verwendung.

Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen - Vertragsverhältnis ILB-Kreditinstitute bzw. Vertragsverhältnis Hausbank-Endkreditnehmer für den Brandenburg-Kredit Energieeffizienz.

Wo erhalten Sie nähere Informationen?

Für nähere Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Babelsberger Straße 21

14473 Potsdam

Telefon: 0331 660-2211

Telefax: 0331 660-60502

www.ilb.de

⁴ (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABl. L 156/1 vom 20. Juni 2017)

⁵ (GVBl. Bbg. I, Nr. 24, S. 306)

⁶ (BGBl. I, Nr. 93, S. 2037)

Brandenburg-Kredit Energieeffizienz

1 Abl. (EU) Nr. C 249 vom 31.07.2014, S. 1

2 (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABI. L 156/1 vom 20. Juni 2017)

3 (EU-ABI. L 352 vom 24. Dezember 2013)

4 (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABI. L 156/1 vom 20. Juni 2017)

5 (GVBl. Bbg. I, Nr. 24, S. 306)

6 (BGBl. I, Nr. 93, S. 2037)